

**Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Regierungsentwurf vom 12.04.2017

München, 12. Juni 2017

Der vorliegende Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG-RegE, BT-Drucksache 18/12330) greift aus der Sicht des Deutschen Jugendinstituts (DJI) wichtige Themen der Fachdebatte auf.¹ Das DJI unterstützt das Bemühen, eine Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu erreichen, das Verhältnis von Pflegekindern und ihren Familien neu zu regeln, eine Qualifizierung von Schutzinstrumenten und –maßnahmen anzustreben sowie eine Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz zu erzielen. Diese Unterstützung der grundsätzlichen Anliegen schließt nicht aus, dass in der konkreten Umsetzung in Bezug auf einzelne Regelungen aus der Sicht des DJI Klärungs- und Veränderungsbedarf besteht (siehe dazu unten). Ambivalent beurteilt das DJI die Konkretisierungen des zunächst unstrittigen Anliegen, bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Neben begrüßenswerten Regelungen erhält der vorliegende Regierungsentwurf auch eine Reihe problematischer Regelungsvorschläge und in Bezug auf die so genannte inklusive Lösung uneingelöste Ansprüche.

Das DJI begrüßt, dass eine Reihe der in den inoffiziellen Arbeitsentwürfen für eine SGB VIII-Reform aus der zweiten Hälfte des Jahres 2016 vorgesehenen Änderungen nicht weiter verfolgt werden. Dazu gehören vor allem die Vorschläge für eine sozialräumlich orientierte Steuerung und der Umbau der Hilfen zur Erziehung. Diese, wie auch eine Reihe weiterer Vorschläge, hätten der gründlichen fachlichen Prüfung bedurft.

Das DJI bedauert ausdrücklich, dass die in der Sache gebotene breite fachliche Debatte des vorliegenden KJSG-RegE aus Zeitgründen nicht möglich ist.

Das DJI unterstützt vor diesem Hintergrund die in der Begründung für den Gesetzentwurf enthaltene Festlegung, dass das „Regelungsvorhaben spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert (wird)“ (S. 48). Offen bleibt dabei allerdings, ob nach fünf Jahren ein Bericht vorliegen oder die Evaluation starten soll und in welcher Form diese durchgeführt werden soll. Darüber hinaus macht das DJI darauf aufmerksam, dass offenbar bislang nur eine enge thematische Schwerpunktsetzung für die Evaluation vorgesehen ist – nämlich die Frage, ob „das Ziel der Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch die Verbesserung der Kooperation der Akteure im Kinderschutz sowie der Bedarfsorientierung der Unterstützung für Kinder und Jugendliche durch ein geeignetes Zusammenwirken an den Schnittstellen der Leistungssysteme erreicht worden ist“ (ebd.). Auch wenn damit zu rechnen ist, dass in den nächsten fünf Jahren weitere Änderungen des SGB VIII anstehen werden, plädiert das DJI dafür, den evaluativen Blick auf alle zentralen Anliegen des KJSG zu lenken.

Unabhängig davon regt das DJI an, die Gelegenheit zu nutzen, um den Sprachgebrauch im SGB VIII insofern zu vereinheitlichen, als durchgängig von Kinder- und Jugendhilfe die Rede sein sollte. Es überrascht, dass nach wie vor auch in neu eingefügten Formulierungen nur von Jugendhilfe die Rede ist.

1 Bei der Erstellung dieser Stellungnahme haben Ruth Festl, Bernd Holthusen, Bernhard Kalicki, Heinz Kindler, Christian Lüders, Liane Pluto, Thomas Rauschenbach, Birgit Riedel, Birgit Reißig, Eric van Santen, Mike Seckinger, Frank Tillmann und Svendy Wittmann vonseiten des DJI sowie Gudula Kaufhold, Thomas Mühlmann und Jens Pothmann vonseiten des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund mitgewirkt.

Das DJI hofft, dass in der nächsten Legislaturperiode das Thema Inklusion weiterverfolgt wird und von Anfang an ein breiter Fachdiskurs geführt wird, um eine möglichst gute Lösung für dieses anspruchsvolle Vorhaben zu finden.

Die Kommentierung erfolgt entlang der Nummerierung des Gesetzesentwurfes und seiner Begründung, wie er vonseiten des BMFSFJ am 12.04.2017 und mittlerweile in Form der Bundestagsdrucksache 18/12330 veröffentlicht wurde.

Im Einzelnen äußert sich das DJI zu den nachfolgenden Änderungen.

1.) SGB VIII

Ad 2 (§ 1)

- (a) Das DJI begrüßt die Erweiterung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung. Aufgenommen wird damit ein für das Bundesteilhabegesetz leitender Begriff.
- (b) Das DJI begrüßt auch, dass Teilhabe zu einem Kernziel der Kinder- und Jugendhilfe werden soll. Der neu eingefügte Absatz 3 stellt eine Definition dar. Im Fokus stehen dabei der junge Mensch und seine – mit altersbezogenen und fähigkeitsbezogenen Kautelen versehenen – Möglichkeiten zur Interaktion. Teilhabe auf Interaktion zu konzentrieren, bedeutet aber, vorrangig den engeren sozialen und kommunikativen Nahraum der jungen Menschen in den Blick zu rücken. Aus dem Blickfeld geraten damit aber zugleich gesellschaftliche Dimensionen der Teilhabe (z. B. Bildung, materielle Ressourcen, Beteiligung an Macht). Dies bestätigt indirekt auch die Begründung des Gesetzesentwurfes, die vor allem die Lebensbereiche Familie, die Orte des Lernens, die Freizeit sowie die Orte des Engagements betont und damit andere Momente von Teilhabe ausblendet. Der Fokus auf Interaktion sollte aus der Sicht des DJI keiner Einführung von Teilhabe Vorschub leisten.

Das DJI gibt zu bedenken, dass mit der Einführung des Teilhabebegriffes in das SGB VIII eine Fülle von konzeptionellen Problemen verbunden ist. Da das BTHG auf eine Definition von Teilhabe verzichtet und nur Behinderung – dem Wechselwirkungsansatz folgend – als Folge und Ausdruck „gestörter oder nicht entwickelter Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt“ begreift (BT-Drucksache 18/9522, S. 227), bleibt ohne eine Legaldefinition der Teilhabebegriff unbestimmt. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer gründlichen Diskussion um eine Neufassung der Definition bzw. um die Frage, ob es dieser überhaupt bedarf – zumal eine Konkretisierung dessen, was mit Teilhabe im Kindes- und Jugendalter gemeint sein könnte, auch durch den Fachdiskurs zu beantworten wäre und sich letztlich einer konkretistischen rechtlichen Regelung entzieht.

Unabhängig davon überzeugt der Ort der Verankerung der Definition nicht. Der Begriff Teilhabe taucht erstmals im Kontext der Definition auf. In der Formulierung des Absatzes bleibt aber unklar, welcher normative Status mit der Definition verbunden ist. In der Begründung (S. 48) wird die Legaldefinition als „programmatische Vorgabe“ verstanden. Sprachlich wird dies aber nicht sichtbar. Das DJI schlägt vor, den bisherigen Absatz 3 KJSG-RegE nach dem Absatz 4 (ggf. auch als § 1a) einzufügen. In den neuen Formulierungen der Sätze 1 und 4 des Absatzes 4, § 1 KJSG-RegE wird die Teilhabe am Leben in der

Gesellschaft als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe verankert, sodass sich eine Definition, was damit gemeint sein kann, im Anschluss anbietet.

Erstaunlicherweise betont die Begründung, dass „mit dieser programmatischen Vorgabe keine Leistungsausweitung verbunden (ist). Vielmehr soll mit der Einführung der Teilhabe als Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe die Bedarfsgerechtigkeit bestehender Leistungen gestärkt und damit auch die Effizienz der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhöht werden“ (BT-Drs 18/12330, S. 41). Das ist wenig überzeugend. Wenn die Bedarfsgerechtigkeit gestärkt werden soll und die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe um die Dimensionen Selbstbestimmung und Teilhabe erweitert werden, hat dies unweigerlich Folgen für die Ausgestaltung der Angebote und damit für die Kosten. Ob sich dies allein durch Effizienzsteigerungen auffangen lässt, kann mit guten Gründen bestritten werden.

Das DJI macht darauf aufmerksam, dass die Formulierungen in den Sätzen 1 und 4 des Absatzes 4 § 1 KJSG-RegE auffällige Unterschiede aufweisen: Während im Satz 1 gefordert wird, jungen Menschen „eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern“, spricht der Satz 4 davon, dass es darum geht, „die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen zu verwirklichen“ und übernimmt damit die entsprechende Formulierung des § 1 BTHG.

Das DJI bedauert ausdrücklich, dass die Regelung, wie sie noch im Referentenentwurf für den § 1 KJSG-RegE Abs. 5, Satz 5 enthalten war, derzufolge die Kinder- und Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere „5. unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudtschaftliche Beratung und Begleitung für junge Menschen und ihre Familien ermöglichen“ soll, im Regierungsentwurf gestrichen wurde (siehe auch Punkt 7). Das politische Anliegen, Kinder und Jugendliche zu stärken, wird damit de facto konterkariert.

Ad 4 (§ 8 Abs. 3)

In der geltenden Fassung räumt § 8 Abs. 3 SGB VIII Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten ein, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt werden würde. Die Einschränkung dieses Beratungsanspruchs durch zwei Bedingungen, die gleichzeitig vorliegen müssen, nämlich a) eine Not- und Konfliktlage und b) eine Situationen, in der eine Information der Personensorgeberechtigten die Beratung verunmöglichen würde, wurde bei der letzten Änderung des § 8 Abs. 3 SGB VIII als Folge eines Abwägens zwischen einerseits dem „Recht der Personensorgeberechtigten über die Inanspruchnahme von gesetzlich geregelten Leistungen für ihr Kind zu entscheiden bzw. Ergebnisse einer vom Staat angebotenen Beratung des Kindes oder Jugendlichen zu erfahren“ (BT-Drs. 17/6256, S. 20) und andererseits dem Kindeswohl als Ziel und Grenze des Elternrechts verstanden.

Es wurde die Schlussfolgerung gezogen, das Elternrecht müsse soweit und solange hinter dem Schutzauftrag des Staates zurücktreten, als dies für einen wirksamen Schutz des Kindes geboten ist. Nunmehr soll eine der zwei Bedingungen, nämlich das Vorliegen einer Not- und Konfliktlage, gestrichen werden. Als Zielsetzung der Neuregelung wird überraschend von der Gewährung eines „uneingeschränkten Beratungsanspruchs“ gesprochen (BT-Drs 18/12330, S. 3). An anderer Stelle ist von einem „bedingungslosen Beratungsanspruch“ die Rede (BT-Drs 18/12330, S. 42). Dies ist insofern wohl als rhetorisch zu verstehen, als auch nach der geplanten Gesetzesreform Beratungen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten an die Einschränkung und Bedingung geknüpft wären, dass Kinder und Jugendliche darüber informiert sind und zustimmen, dass eine Information der Personensorgeberechtigten nur im vom Gesetz genannten Ausnahmefall unterbleiben kann.

Die Sinnhaftigkeit der angestrebten Gesetzesänderung wird damit begründet, die geltende Gesetzeslage führe dazu, dass vor der Beratung das Vorliegen einer Not- und Konfliktlage geprüft werden müsse, was häufig aufgrund eines fehlenden Vertrauensverhältnisses zu Beginn der Beratung nicht möglich sei (BR-Drs 18/12330, S. 43). Berichte über Fälle, in denen dies so gewesen sein soll, werden nicht mitgeteilt. Auch die konsultierte Kommentarliteratur zum SGB VIII wirft dieses Problem nicht auf. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Bitte eines Kindes bzw. Jugendlichen um Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten in der Praxis zunächst einmal ausreicht, um eine Motivation in Form einer Not- und Konfliktlage zu unterstellen.

Als Vereinfachung eines bislang unnötig komplizierten Gesetzestextes ist die angestrebte Änderung gleichwohl positiv zu bewerten. Die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung bei möglichen Spannungen zwischen berechtigten Interessen und Rechten von Eltern und dem Anspruch von Kindern bzw. Jugendlichen, bei Vertrauenskrisen mit den Personensorgeberechtigten Zugang zu Beratung zu erhalten, lastet bereits jetzt überwiegend auf der zweiten vom Gesetz formulierten Bedingung (vgl. BVerfG 59, 360 387), die beibehalten werden soll. Dies gilt zumindest dann, wenn als Beratungszweck der Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen verstanden wird.

Irritieren muss am vorgelegten Entwurf der Gesetzesbegründung allerdings der Umstand, dass die in den wissenschaftlichen Grundlagen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes angesprochene zurückhaltende Praxis der Information von Kindern und Jugendlichen über Beratungsansprüche nicht zum Gegenstand gemacht wird.² Würde der Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen nicht sehr viel mehr gestärkt, wenn den Jugendämtern aufgegeben würde, Kinder und Jugendliche in geeigneter Form über Beratungsansprüche zu informieren? Als missverständliches Detail im vorgelegten Entwurf der Gesetzesbegründung ist anzusehen, dass an einer Stelle von einer Prüfung des Beratungsanspruchs durch „das

2 Mühlmann, T./Pothmann, J./Kopp, K.: Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Dortmund 2015; Verfügbar über: <http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=340>, S. 92.

Jugendamt“ (BT-Drs 18/12330, S. 42) die Rede ist, obwohl der Beratungsanspruch weiterhin nicht adressiert ist, also Jugendämter, Sorgentelefone und Beratungsstellen im Bereich des SGB VIII gleichermaßen betrifft. Unglücklich ist auch, dass der letzte Absatz des Entwurfs der Gesetzesbegründung den Eindruck erweckt, als könnten nur Maßnahmen nach einer Beratung, nicht aber diese selbst berechnigte Interessen und Rechte von Personensorgeberechtigten verletzen.

Ad 5 (§ 8a Abs. 1 Satz 2)

Die geltende Rechtslage fordert bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. Jugendlichen von den Jugendämtern ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung der Gefährdung (§ 8a Abs. 1 Satz 1). In der Praxis wird dies teilweise so verstanden, dass mehrere Fachkräfte des zuständigen Jugendamtes zusammenwirken müssen. Jedoch wird in der Kommentarliteratur ausdrücklich festgestellt, dass auch nach geltender Rechtslage bereits ein Einbezug spezialisierter oder externer Fachkräfte möglich ist.³ Dies gilt natürlich auch jetzt schon für externe Fachkräfte, die zuvor Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt haben. Beim Einbezug externer Fachkräfte greift datenschutzrechtlich u. a. § 64 SGB VIII, der die Übermittlung von Daten an eine externe Stelle an eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamtes bindet, zudem aber verlangt, dass der Erfolg zu gewählender Leistungen hierdurch nicht in Frage gestellt werden dürfe. Weiter wird eine Anonymisierung der übermittelten Daten gefordert, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Ergänzend gilt nach § 65 SGB VIII ein besonderer Vertrauensschutz für anvertraute Daten.

Die geplante Änderung im § 8a SGB VIII verfolgt nun das Ziel, die Kooperation im Kinderschutz zu verbessern (BT-Drs. 18/12330, S. 3), unter anderem, indem Melderinnen und Melder aus der Gruppe der Personen nach § 4 Abs. 1 KKG am Prozess der Gefährdungseinschätzung beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden (BT-Drs. 18/12330, S. 4). Da keine Änderungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften geplant sind, sind durch das Gesetzesvorhaben angestoßene Entwicklungen nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich, sofern keine spezielle, ausdrücklich andere Regelung getroffen wird. Dies bedeutet hier unter anderem, dass anvertraute Daten nach § 65 SGB VIII nur mit Einwilligung der Betroffenen im Rahmen einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung offenbart werden können.

Reagiert die Familie auf die Gefährdungsmittelung zudem in einer Weise, die befürchten lässt, dass eine Weitergabe von Informationen an die Melderinnen und Melder aus der oben genannte Personengruppe (§ 4 Abs. 1 KKG) den Erfolg zu gewählender Hilfen in Frage stellt, so erscheint eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung nicht möglich, wobei die sehr weitgehende Formulierung des „nicht in Frage zu stellenden Erfolgs der zu gewählenden Hilfen“ dem öffentlichen Trägern ein vorsichtiges Vorgehen nahelegt. In Anbetracht dieser rechtli-

3 Vgl. z. B. Münder et al. Frankfurter Kommentar Rz. 24, S. 119

chen Ausgangslage erstaunt, dass der Entwurf der Begründung des Gesetzesvorhabens künftig Rechtssicherheit für die handelnden Akteure verspricht (BT-Drs. 18/12330, S. 43). Eher scheinen auf der Seite der Fachkräfte des öffentlichen Trägers auch zukünftig sehr komplexe Prozesse des Abwägens erforderlich, wie denn die im Gesetzentwurf geforderte geeignete Weise der Beteiligung im Einzelfall ausgestaltet werden soll.

Wenn auch vor diesem Hintergrund eine tatsächlich gemeinsam vorgenommene Gefährdungseinschätzung eher selten sein dürfte, so gibt es doch vielfältige mögliche Formen der Beteiligung von Berufsheimnisträgern, die sich mit Gefährdungsmitteilungen an das Jugendamt gewandt haben. In erster Linie könnte dabei an Rückfragen durch das Jugendamt gedacht werden, die sicherstellen sollen, dass Inhalte und Hintergründe der Gefährdungsmitteilung richtig verstanden werden. Die Formulierungen im Entwurf zur Begründung des Gesetzesvorhabens legen ein solches Verständnis nahe, da von einer „umfassenden Erkenntnisgrundlage“ bzw. einer „möglichst fundierten Erkenntnisgrundlage“ bei der Gefährdungseinschätzung die Rede ist (BT-Drs. 18/12330, S. 43).

Es ist denkbar, dass hierdurch in manchen Fällen Missverständnisse vermieden und Kinderschutzhandeln weiter qualifiziert wird. Bundesweite Zahlen dazu, wie häufig bereits jetzt Rückfragen nach einer Gefährdungsmitteilung erfolgen, liegen nicht vor; jedoch belegt eine Studie in vier Gebietskörperschaften bei Gefährdungsmitteilungen aus dem Gesundheitswesen Rückfragen in etwa 57% der Fälle.⁴ Diese Quote erscheint steigerbar durch untergesetzliche oder gesetzliche Maßnahmen, die zu einer dichteren Kommunikation über die Inhalte und Hintergründe von Gefährdungsmitteilung beitragen. Sie sind angesichts der (potenziellen) Bedeutung solcher Mitteilungen zu begrüßen.

Ad 6 (§ 9)

Die Ergänzung wird begrüßt.

Ad 7 (§ 9a – neu)

Die Aufnahme von Ombudsstellen in das SGB VIII wird ausdrücklich begrüßt. Ombudsstellen sind ein wichtiges Korrektiv gegen institutionelle Eigenlogiken, die immer in der Gefahr stehen, die Bedürfnisse und Interessen der Adressatinnen und Adressaten aus den Augen zu verlieren – worauf auch in der Gesetzesbegründung mit dem Verweis auf die UN-BRK abgehoben wird.

Nicht nachzuvollziehen ist, warum die expliziten Vorgaben, dass Ombudsstellen unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden sein sollen, die noch im Referentenentwurf für das KJSG enthalten waren, entfallen sind. Zwar weist die Begründung für den Gesetzentwurf

4 Vgl. Witte, S. (in Vorb.): Hestia Research Project. Comparative Case File Analysis. Study Design and Descriptive Statistics. München: DJI.

darauf hin, dass „die Vorschrift (...) die Einrichtung von unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen ombudtschaftlichen Beratungsstellen vor Ort (beinhaltet)“ (BT-Drs. 18/12330, S. 43); in dem Regierungsentwurf ist jedoch die entsprechende Passage aus § 1 Abs. 5 des Referentenentwurfes gestrichen. Das DJI plädiert dafür, die expliziten Vorgaben wieder in die gesetzliche Regelung aufzunehmen, denn ohne diese strukturelle Unabhängigkeit stehen Ombudsstellen in der Gefahr, ihr eigentliches Ziel zu verfehlen (vgl. in diesem Sinne auch den Beschluss des Bundesrates BR-Drs. 314-17(B), S. 4).

Ebensowenig ist nachvollziehbar, warum die Implementierung von Ombudsstellen nur als Kann-Regelung in § 9a KJSG-RegE vorgesehen ist. Denn insbesondere in Kommunen mit Schwierigkeiten hinsichtlich der Mittelausstattung wäre für die jungen Menschen und ihre Familien eine Ombudsstelle von besonderer Bedeutung.

Unabhängig davon wäre es wünschenswert, wenn Ombudsstellen explizit in ihrer Funktion als Anlaufstelle und Vermittler bei Konflikten zwischen Leistungsberechtigten und den jungen Menschen und ihren Familien auf der einen Seite sowie den Leistungsgewährenden bzw. Leistungserbringenden auf der anderen Seite bzw. als Interessenvertretung der Adressatinnen und Adressaten aufgenommen werden würde.

In der im Gesetz vorgeschlagenen Version beziehen sich die Ombudsstellen auf „sämtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe“ (BT-Drs. 18/12330, S. 43), Vor diesem Hintergrund könnten sie auch als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in § 2 KJSG genannt werden.

Diskussionsbedürftig erscheint aus der Sicht des DJI, dass die Ombudsstellen Aufgaben der „allgemeinen Beratung“ übernehmen sollen. Beratung, Information, Vermittlung und Klärung in Konfliktsituationen im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wäre vermutlich die etwas präzisere Funktionsbeschreibung.

Unabhängig davon sind mittelfristig weisungsfreie Anlaufstellen und Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche anzustreben, die für alle gesellschaftlichen Bereiche zuständig sind – ähnlich den Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich (kija).

Ad 8 (§ 13 Abs. 3)

Die Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII hat die Aufgabe, junge Menschen (bis zu 27 Jahren) mit individuellem Förderbedarf auf ihrem Weg in die Gesellschaft und in eine Ausbildung oder Beschäftigung umfassend zu unterstützen. Das Jugendwohnen stellt jungen Menschen während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung Wohnraum mit sozialpädagogischer Begleitung zur Verfügung.

Zu begrüßen ist, dass im Gesetz aus einer vormaligen „Kann“-Bestimmung eine „Soll“-Bestimmung werden soll. Damit erhöht sich die Verbindlichkeit, eine solche Möglichkeit des Jugendwohnens für junge Menschen tatsächlich umzusetzen. Bislang wurde das Jugendwohnen in vielen Kommunen/oder auch Regionen zu wenig oder gar nicht genutzt und um-

gesetzt. Da es sich nicht um einen unmittelbaren, individuellen Rechtsanspruch handelte, stand es kaum im Blick des öffentlichen Trägers.

Eine Veränderung erfährt offenbar der Anwendungsbereich der jungen Menschen, die Jugendwohnen erhalten sollen. War die Gruppe im aktuellen Gesetz recht breit gefasst – junge Menschen, die an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme bzw. einer beruflichen Eingliederung teilnehmen –, wird es hier zukünftig voraussichtlich eine deutliche, in der Sache nicht vertretbare Einschränkung geben. Im KJSG-RegE heißt es, dass Jugendwohnen jene jungen Menschen erhalten sollen, die sich in einer Maßnahme nach Absatz 2 befinden. Eine solche Maßnahme beinhaltet lediglich sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden.

Die Anzahl der Anspruchsberechtigten dürfte sich daher erheblich verringern, da eine Leistung nach § 13 Absatz 2 selten gewährt wird, da in der Regel vorrangig zunächst die Fördermöglichkeiten des SGB III und II genutzt werden. Zielgruppen, wie minderjährige Auszubildende, Jugendliche in Maßnahmen nach dem SGB III bzw. SGB II oder Jugendliche, bei denen eine Maßnahme nach SGB VIII überraschend beendet wurde, würden ausgegrenzt werden. Insofern unterstützt das DJI Änderungen, die auch diejenigen Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen als anspruchsberechtigt kennzeichnen, die sich in einer beruflichen oder schulischen Bildungsmaßnahme befinden, auch wenn sie nicht durch das SGB VIII gefördert wird. Die Empfehlung des Bundesrats im Absatz 3, Satz 1 die Worte „Angebot nach Absatz 2“ zu ergänzen mit „oder an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder bei der beruflichen Eingliederung“ wird ausdrücklich unterstützt (vgl. BR-Drs. 314-17 (B), S. 5).

Neu ist zudem die Verknüpfung des Jugendwohnens mit dem Ziel der selbstständigen Lebensführung. Es wird in der Erläuterung auf die bereits bestehenden unterschiedlichen Ausdifferenzierungen des Jugendwohnens und der sozialpädagogischen Begleitung verwiesen. Allerdings bleibt offen, welche Kriterien für eine selbstständige Lebensführung herangezogen werden, deren Erreichung die Beendigung des Jugendwohnens zur Folge hätte.

Im Begründungstext wird am Ende ausdrücklich auf junge Menschen verwiesen, die ihre Familien oder auch ihre Heimatländer verlassen mussten. Als problematisch und fachlich nicht vertretbar müsste der Versuch bewertet werden, junge Geflüchtete von weitergehenden Hilfen zur Erziehung auszuschließen und sie allein auf das Jugendwohnen zu verweisen.

Ad 9 (§ 14 Abs. 2)

In § 14 (2) des KJSG-RegE soll im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes die Vermittlung von Medienkompetenz als Maßnahme ergänzt werden. Eine Berücksichtigung von Medienkompetenz als eine der zentralen Schlüsselqualifikationen in der digitalen Gesellschaft und die damit verbundene Abkehr von einem defizitorientierten, medienbezogenen Kinder- und Jugendschutz ist einerseits zu begrüßen.

Andererseits bleibt nicht ganz nachvollziehbar, warum im Kontext des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nun die Medienkompetenz so stark betont wird. Die Vermittlung von Medienkompetenz ist bereits Aufgabe erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die Betonung der Medienkompetenz wirkt zufällig. Man könnte die neue Einfügung also verlustfrei streichen. Die Betonung der Medienkompetenz provoziert unweigerlich den Wunsch auch andere wichtige Bereiche des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ausdrücklich zu nennen, z. B. Gesundheitsförderung.

Sollte an der exklusiven Akzentuierung auf Medienkompetenz festgehalten werden, bedürfte es aus Sicht des DJI in jedem Fall einer Umstellung. Die Verortung des neu eingefügten Satzes am Ende des § 14 KJSG-RegE Abs. 2 und der explizite Bezug auf die dort genannten Maßnahmen führt dazu, dass Medienkompetenz vorrangig als Abwehr von Gefährdungen konzipiert wird – denn die Abwehr von Gefährdungen sind die beiden Schwerpunkte der vorangehend beschriebenen Maßnahmen. Dies wäre eine nicht vertretbare Engführung von Medienkompetenz (siehe hierzu auch Kap. 4 des 15. Kinder- und Jugendberichts BT-Drs. 18/11050).

Das DJI schlägt stattdessen vor, sollte an der Erwähnung von Medienkompetenz festgehalten werden, den § 14 SGB VIII Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: „Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie zur Vermittlung von Medienkompetenzen gemacht werden“.

Ad 10 (§ 22)

Zu Abs. 2 Satz 3: Das DJI plädiert dafür die Formulierung „familiäre Pflege“ zu präzisieren – z. B. in Form von „familiärer Pflege Angehöriger“.

Ad 11 (§ 22a)

Es wird sehr begrüßt, dass der Gedanke der Inklusion ohne die bisher vorgenommene Einschränkung zum Tragen kommt. Allerdings wird die Forderung nach Inklusion im Abs. 4 mit einer starken Soll-Formulierung ausgestaltet: „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden.“ Aus der Sicht des DJI wäre es eine Diskussion wert, ob eine derart starke Soll-Regelung angesichts der aktuellen Verfasstheit der Einrichtungen Sinn macht. Das DJI plädiert dafür, die Formulierung um die Kautele „soweit eine angemessene Förderung damit sicher gestellt ist“ zu ergänzen – auch um damit die Wiederholung von Fehlern zu vermeiden, wie sie sich gegenwärtig immer deutlicher bei der Inklusion im Kontext der allgemeinbildenden Schulen abzeichnen.

Ad 14 (§ 24a – neu)

Die gesetzliche Verankerung einer Berichterstattung über den Stand des Förderangebots für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist zu begrüßen. Allerdings ist gegenüber früheren Fassungen im Regierungsentwurf nicht mehr von einem Bericht über den quantitativen und qualitativen Stand der Förderangebote die Rede, die qualitative Dimension ist im Regierungsentwurf bedauerlicherweise weggefallen. Angesichts der Bedeutung der Qualität für das Wohlergehen der Kinder und die Möglichkeit einer effektiven frühkindlichen Förderung, sollte dieser Punkt überdacht werden. Auch Eltern haben ein berechtigtes Interesse an einer hohen Qualität der Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder. Nicht zuletzt im Sinne des aktuell betriebenen Qualitätsprozesses durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe erschiene die Einbeziehung ausgewählter und empirisch darstellbarer qualitativer Indikatoren in die Berichterstattung höchst sinnvoll und wünschenswert. Diesem wäre ggf. auch dadurch Rechnung zu tragen, dass lediglich von einem „Bericht über den Stand des ...“ die Rede ist.

Erstaunlich ist allerdings, dass im KJSG-RegE nur von einem Bericht bis zum Schuleintritt die Rede ist (vgl. BT-Drs. 18/12330, S. 46), während die aktuelle Berichterstattung inzwischen auch das Betreuungsangebot im Schulalter in den Blick nimmt.

Ad 15 (§ 27)

Die Neufassung in Absatz 2 wird begrüßt.

Ad 16 (§ 35a)

Die redaktionelle Änderung der Überschrift in „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“ wird begrüßt, da dies den Inhalt der Regelung besser wiedergibt als die bisherige Fassung.

Die vorgenommenen Veränderungen der Verweise auf SGB IX anstelle von SGB XII ergeben sich aus der Verabschiedung des BTHG. Allerdings gibt es in der Fachszene erhebliche Zweifel, ob die gewählten Verweise und die einschränkende Bemerkung die gewünschte Wirkung entfalten kann, nämlich zu mehr Handlungssicherheit zu gelangen (siehe die Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe, S. 6⁵ oder der Caritas, S. 3f.⁶). Dort wird jeweils argumentiert, dass die Verweise entweder überflüssig oder in der Konsequenz zu unnötigen und aus Sicht des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe und der mittelfristig angestrebten großen Lösung dysfunktional sind, weil sie die Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe unnötig und übertrieben einschränken. Angesichts dieser substanziellen Kritik an einer der Stellen, die Anlass für den Reformprozess waren, empfiehlt es sich, diese Aspekte im Gesetz-

5 <http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Bundesvereinigung-Lebenshilfe-StN-RefE-23.03.17.pdf>

6 <http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Dt.-Caritasverband-StN-RefE-23.03.17.pdf>

gebungsverfahren noch einmal vertieft zu betrachten. Der Einbezug der durch das BTHG neu ausgerichteten Regelungen erscheint alles andere als trivial.

Ad 18 (§ 36a – neu)

Es ist sehr zu begrüßen, dass an den fachlichen Prinzipien der Hilfeplanung als einem doppelten Prozess festgehalten wird, nämlich eines sowohl sozialpädagogischen als auch verwaltungsrechtlichen, und dass von einer Überregulierung der verwaltungsrechtlichen Aspekte zu Lasten der sozialpädagogischen Aspekte Abstand genommen wurde.

Die in § 36a enthaltenen Änderungen werden in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/12330, S. 47f.) stark aus einem kindlichen Bedürfnis nach Sicherheit hinsichtlich des Lebensmittelpunktes abgeleitet, das mit dem Erleben emotionaler Sicherheit gleichgesetzt wird. Zudem wird argumentiert, die Sicherung von Kontinuität durch eine Festlegung der Perspektive helfe die Folgen erlebter Kindeswohlgefährdung abzumildern, denen eine beachtliche Minderheit fremduntergebrachter Kinder in der Vorgeschichte ausgesetzt worden sei. Unter Berufung auf eine Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1968 wird ausgeführt, der Gesetzesentwurf folge mit dem Ziel einer Perspektivklärung, entsprechend den altersabhängigen Entwicklungsbedürfnissen von Kindern, dieser Linie des Gerichts.

Die in der Gesetzesbegründung vorgetragenen Argumente sind gewichtig. Zugleich werden die Komplexität von Rechtsprechung und Befundlage verkürzt dargestellt, was in der Folge zu fachlich nicht begründbaren oder nicht einlösbaren Forderungen führt, wie etwa der Forderung regelmäßig bereits zu Beginn des Leistungsprozesses eine Prognose hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Fremdunterbringung abzugeben und dies bereits im ersten Hilfeplan festzuhalten (BT-Drs. 18/12330, S. 47). Das DJI weist demgegenüber darauf hin, dass das BVerfG und der BGH wiederholt entschieden haben, dass eine Rückführung von Pflegekindern nicht schon deshalb ausgeschlossen sein dürfe, weil die Kinder in den Pflegeeltern ihre sozialen Eltern gefunden hätten (z. B. BVerfG FamRZ 1989, 1047 mwN), woraus sich ergibt, dass die Gerichte den Aspekt der Kontinuität des Lebensmittelpunktes nicht für den allein ausschlaggebenden halten.

Dies ist fachlich aus mehreren Gründen auch gerechtfertigt, u. a. weil Kontinuität in der Pflegefamilie vor dem Hintergrund der Qualität der Versorgung dort, der Qualität der zu erwartenden Versorgung bei den Herkunftseltern und der in manchen Fällen fortbestehenden emotionalen Verbundenheit des Kindes mit den Herkunftseltern zu beurteilen ist. Zudem ist zu bedenken, dass Pflegeeltern ihrerseits das Pflegeverhältnis stets beenden können. Darüber hinaus wird auf die anhand der Mikrodaten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik belegte Dynamik selbst in mehrjährigen Pflegeverhältnissen hingewiesen.⁷

⁷ Vgl. Santen, E. v. (2016): Sind Dauerpflegeverhältnisse wirklich von Dauer? In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 96 Jg., H. 9, S. 387-389.

Die ergänzenden Bestimmungen bei stationären Leistungen kommen den Bedarfen unterschiedlicher Seiten entgegen (Pflegeeltern, Jugendämtern, freien Trägern). Sie stellen eine Umkehr bzw. zumindest eine Relativierung der bisherigen Grundkonzeption des SGB VIII dar, in dem die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen als Stärkung und Beitrag zur Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit definiert wird. Diese Aufgabende-
finition scheint durch die entstehende Notwendigkeit, bereits im Rahmen der Hilfeplanung möglichst frühzeitig eine Entscheidung über eine Rückkehr zur Herkunftsfamilie zu treffen, in Frage gestellt. Zu diskutieren wäre darüber hinaus, ob und inwiefern die Bereitschaft der Eltern, Hilfen in Anspruch zu nehmen, durch die neuen Regelungen in Frage gestellt wird.

Nach diesen grundsätzlichen Erwägungen zu § 36 zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 36a Abs. 1

Das DJI stimmt zu, dass die Perspektivklärung bei Fremdunterbringungen Teil der Hilfeplanung bleiben soll, auch wenn diese (im Unterschied zur Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/12330, S. 47f.) zum Zeitpunkt der ersten Hilfeplanfestlegungen in vielen Fällen aufgrund der in Abs. 2 ausdrücklich erwarteten intensiven Anstrengungen um eine Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit noch nicht abgeschlossen sein wird. Das DJI teilt an dieser Stelle die Position des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 314-17(B), S. 6). Festgehalten werden kann jedoch der Stand der Perspektivklärung, was ggfs. in § 36a Abs. 4 sprachlich berücksichtigt werden könnte. Dies könnte z. B. dadurch geschehen, dass § 36a Abs. 4 Satz 1 wie folgt verändert wird: „der Stand der Perspektivklärung nach Absatz 1“.

Die bisherigen Regelungen im SGB VIII, die die besonderen Konstellationen, in denen eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie aussichtslos erschien, berücksichtigt haben (§ 36 Abs. 1 Satz 2, Verbleibeanordnung nach BGB), wurden in den letzten Jahren zunehmend als unzureichend kritisiert. Besonders intensiv wurde die Diskussion in Bezug auf das Verhältnis von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie geführt. Hier gab es in Einzelfällen Konstellationen, die dem Kindeswohl abträglich waren und deshalb zu Recht Anlass gaben und geben, zu prüfen, welche Änderungen sinnvoll und notwendig sind. Ob die vorgesehenen Regelungen in § 36a SGB VIII tatsächlich zu Verbesserungen für die Kinder und Jugendlichen führen, muss zumindest hinterfragt werden, da die Möglichkeiten zu substantiell begründeten Vorhersagen über die Entwicklung von Personensorgeberechtigten, Familiensystemen und den Bedingungen des Aufwachsens in diesen Konstellationen – wissenschaftlich betrachtet – schwierig, wenn nicht gar unmöglich erscheinen.

§ 36a Abs. 2

Die Regelung hält am Vorrang der Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit fest (§ 37 Abs. 2 Satz 2 aF), was begrüßt wird. Auch stimmt das DJI zu, dass die Bemühungen um eine Wiederherstellung der elterlichen Erziehung eine zeitliche Grenze an Entwicklungsbe-

dürfnissen von Kindern finden können. Zwar gibt es sehr eindeutige Fälle, jedoch weist das DJI darauf hin, dass bei der Mehrheit der Fremdunterbringungen die Chance einer späteren Rückführung anfänglich prognostisch nicht sicher beurteilt werden kann. Noch schwerer ist einzuschätzen, welcher Zeitraum aus der Perspektive des Kindes für eine Klärung bleibt, da dies wesentlich von der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern abhängt und Kinder sich unter positiven Umständen in beiden Familiensystemen beheimatet fühlen können. Es wird angeregt, den Text der Vorschrift zu belassen, aber die Gesetzesbegründung zu überarbeiten.

§ 36a Abs. 4

Es wird dringend vorgeschlagen in Ziffer 1 zu formulieren „Stand bzw. Ergebnis der Perspektivklärung nach Absatz 1“, da der Regelungsvorschlag im Gesetzentwurf eine fachlich in einem Teil der Hilfepläne nicht einlösbare Norm formuliert. Im Hinblick auf die geforderten genaueren Festlegungen im Hilfeplan ist denkbar, dass dadurch wechselseitig für mehr Klarheit gesorgt wird. Dies kann sowohl gelingende Rückführungen als auch eine verbesserte Zusammenarbeit befördern. Allerdings ist auch die Gefahr einer Überfrachtung von Hilfeplangesprächen mit konflikthafter bzw. schmerzhafter Themen für Eltern bzw. Pflegeeltern nicht ganz von der Hand zu weisen. Wünschenswert wäre ein Modellversuch vor Einführung der Regelung gewesen.

Im Detail erzeugt die Regelung darüber hinaus eine Reihe von Schwierigkeiten und in Teilen auch nicht-intendierte Wirkungen, weshalb die Regelung hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihrer Formulierung noch einmal überprüft werden sollte. Der Zwang in der Hilfeplanung explizit die Perspektivenklärung, und nicht etwa die Perspektivendiskussion, zu dokumentieren, bedeutet, dass unabhängig von der konkreten Situation der Herkunftsfamilie, in dem Hilfeplan selbst abgewogen werden muss, inwiefern eine Adoption oder eine dauerhafte Unterbringung außerhalb der Familie eine Option ist.

Abgesehen davon, dass in vielen Konstellationen eine eindeutige Antwort darauf nicht möglich ist (zumindest, wenn auch Menschen, die bereits volljährig sind, zugestanden wird, dass sie sich entwickeln können und wenn man zur Kenntnis nimmt, dass familiäre Belastungen auch durch Kontextfaktoren beeinflusst werden können), führt eine solche Verpflichtung zu einer Veränderung der Arbeitsbeziehung zwischen der sozialpädagogischen Fachkraft und den Eltern. Der Versuch der Fachkraft, sich in der Hilfeplanung als partnerschaftlich-helfend zu präsentieren, wird erschwert, sobald nach Gründen gesucht wird, warum eine dauerhafte Unterbringung des Kindes außerhalb der Herkunftsfamilie sinnvoll sein könnte. Im Unterschied zur bisherigen Regelung muss diese Frage nun explizit diskutiert werden, da dieser Punkt ansonsten nicht als Ergebnis der Hilfeplanung festgehalten werden kann.

Ein möglicher Vorteil dieses Vorgehens könnte sein, dass Eltern im Hilfeverlauf nicht mehr überrascht werden von bisher unausgesprochen gebliebenen Perspektivenfestlegungen auf Seiten der Fachkräfte bzw. Pflegeeltern, die möglicherweise leitend für die Hilfeplanung wa-

ren. Sie hätten damit früher die Möglichkeit sich zu solchen Annahmen aktiv zu verhalten. Ob dies den Nachteil ausgleicht, dass es die Fachkräfte höchstwahrscheinlich schwerer haben werden, ein Arbeitsbündnis mit den Eltern etablieren zu können, erscheint unsicher. Deshalb wird dafür plädiert, in (4) die Prozesshaftigkeit der Perspektivenklärung zu verdeutlichen. Positiv ist hervorzuheben, dass der Anspruch auf Hilfen für die Eltern durch die Formulierung in (4) Satz 4 gestärkt wird.

Das DJI plädiert dafür den letzten Satz im Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: „... sind an der Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans zu beteiligen.“

§ 36a Abs. 5

Hilfeprozesse sind Prozesse der Entwicklungsanregung. Sie sollen eine dynamische Entwicklung auslösen, die im Ergebnis dazu führt, dass weniger oder keine Unterstützung oder Begleitung durch die Kinder- und Jugendhilfe mehr erforderlich ist. Die jetzige Formulierung in Abs. 5 wirft deshalb Fragen auf: Ist die Anforderung aufseiten der Familie, für die Hilfeplanung durchaus eine Belastung darstellen kann, bewältigbar, und können Jugendämter die strukturellen Bedingungen herstellen, die eine Umsetzung der Regelungen zulassen? Immerhin kann es bei der jetzigen Formulierung dazu führen, dass Hilfeplanüberarbeitungen in relativ kurzen zeitlichen Abständen vorgenommen werden müssen. Der Ausweg, der sich für die Praxis anbietet, wären relativ abstrakte Formulierungen im Hilfeplan, was aber der Idee, Hilfeplanung auch als Steuerung im Einzelfall entgegenstehen würde. Daher wäre noch einmal zu überlegen, ob Satz 2 nicht nur auf die Folgen eines Zuständigkeitswechsels bezogen sein sollte.

§ 36b – neu

Das DJI begrüßt, dass der Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger, z. B. an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe, gesetzlich festgeschrieben wird. Wünschenswert wäre es, wenn auch in den für die anderen Sozialleistungsträger relevanten Gesetzen in diesen Fällen eine explizite Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt formuliert würde.

§ 37 – neu

Im geplanten § 37 SGB VIII-RegE werden die Vorschriften aus § 37 Abs. 2 und 4 und § 38 SGB VIII-aF, die Ansprüche von Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung sowie deren Mitteilungspflichten und die Vermittlungsrolle des Jugendamts bei Konflikten betreffen, wortgleich oder mit minimalen sprachlichen Änderungen übernommen und zusammengeführt. Da dies der Übersichtlichkeit des SGB VIII dient, wird die Änderung begrüßt. Aus der durch-

gesehenen Kommentarliteratur und der Fachdiskussion sind keine wesentlichen Änderungsbedarfe erkennbar, die berücksichtigt werden müssten.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in Deutschland weiterhin keine empirisch geprüften Vorbereitungskurse für Pflegeeltern zur Verfügung stehen und die Versorgungsquoten von Pflegekindern mit Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten bzw. Teilhabebeeinträchtigungen deutlich unter denen von Adoptivkindern liegen, sodass gesetzliche Schritte zur Steigerung der Qualität von Beratung und Unterstützung zumindest geprüft werden sollten.

§ 37a – neu

Insgesamt werden die Neuregelungen in § 37a KJSG-RegE begrüßt. Herausgestellt werden in Absatz 1 zunächst Ansprüche von Eltern auf Maßnahmen, die der Wiederherstellung ihrer Erziehungsfähigkeit dienen, solange dieses Ziel innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums erreichbar erscheint. Aus der Zweckbestimmung der Maßnahmen ergibt sich, dass diese wohl im Regelfall nicht aus gelegentlichen Beratungsgesprächen bestehen können. Damit wird einer örtlichen Praxis, Eltern während der Fremdunterbringung ihres Kindes keine intensiveren Hilfen zu bewilligen, ein Riegel vorgeschoben. Allerdings weist das DJI darauf hin, dass belegbar wirksame Hilfen zur Wiederherstellung elterlicher Erziehungsfähigkeit, die bereits während einer Fremdunterbringung beginnen, hierzulande erst noch entwickelt werden müssen.

Begrüßt wird zudem, dass in Absatz 1 auch Hilfen, die auf die Eltern-Kind Beziehung zielen, erwähnt werden. Bei Fremdunterbringungen nach Kindeswohlgefährdung kann es tatsächlich, unabhängig von der Möglichkeit einer Rückführung, für Kinder wichtig sein, wieder positive Erfahrungen mit den Eltern zu machen, wofür die Eltern in manchen Fällen Anleitung und Beratung benötigen. Die Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 bindet die Gewährung von Unterstützung zur Förderung der Beziehung zum Kind nur an das Vorliegen von Hilfen nach den §§ 32 bis 34 sowie 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4. Durch § 37a Absatz 1 Satz 2 wird dieser Anspruch nicht beschränkt auf diejenigen Fälle, in denen eine Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums erreichbar erscheint.

Dies wird vom DJI begrüßt, da positive Elemente in der Eltern-Kind Beziehung auch bei einer Dauer angelegten Fremdunterbringung für die Identitätsentwicklung von Kindern bedeutsam sein können. In Absatz 1 Satz 3 wird festgelegt, die Beratung und Unterstützung der Eltern in Fällen, in denen eine Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar erscheint, diene „der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive“ (BT-Drs. 18/12330, S. 12). In der Regel ist erforderlich dafür in der Beratung auch auf die Gefühle und Bedürfnisse der Eltern einzugehen. Anders

kann auch kaum von einer Unterstützung der Eltern die Rede sein. Dies wird vom DJI begrüßt und sollte stärker betont werden.

Allerdings kann die Vorschrift auch missverstanden werden, da sich in verschiedenen Studien gezeigt hat, dass die Erlaubnis der leiblichen Eltern für ihre Kinder, woanders als in der Herkunftsfamilie zu leben, wichtig für das Gelingen der Hilfe ist. § 37a Abs. 2 will die Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern bzw. stationärer Einrichtung durch Maßnahmen nach Abs. 1, die ausschließlich die Eltern fokussieren, fördern. Dies ist nicht recht verständlich, da manchmal auch Pflegepersonen oder Fachkräfte stationärer Einrichtungen der Beratung zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern bedürfen. Es wird daher angeregt ergänzend als Absatz 2 Satz 2 einzufügen: „Dafür können Pflegepersonen oder Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich sind, in die Beratung oder Unterstützung einbezogen werden.“

§ 38 – neu

Die differenzierten Klarstellungen der Regelungen zu Auslandsmaßnahmen werden sehr begrüßt. Einzig zu empfehlen wäre, in Analogie zu § 35a von Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung zu sprechen.

§ 41

Leider wurde die explizite Klarstellung, dass eine Beendigung der Hilfe die erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht ausschließt, die im Referentenentwurf noch enthalten war, nicht in den Regierungsentwurf übernommen. Angesichts der weitverbreiteten Praxis erscheint eine solche Klarstellung jedoch wünschenswert, um ein Gegengewicht zu der Tendenz, Hilfen mit dem 18. Geburtstag zu beenden, zu schaffen. Ob dies ausreicht bzw. ob so auch die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zur 15. Kinder- und Jugendbericht formulierte Notwendigkeit, Hilfen für junge Volljährige bereitzustellen, angemessen zum Ausdruck gebracht wird, kann jedoch bezweifelt werden. Eine insgesamt eindeutigere Formulierung zugunsten junger Volljähriger wäre erforderlich.⁸

Ad 19 (§ 45)

Das DJI begrüßt im Grundsatz das Anliegen, die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde zur hoheitlichen Intervention in die Praxis der Einrichtungsträger zu erweitern und den Anspruch der Kinder und Jugendlichen auch auf externe Beschwerdemöglichkeiten zu konkretisieren. Diesbezüglich besteht deutlicher Handlungsbedarf, wie sowohl Forschungsergebnisse als

⁸ Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Careleaver Kompetenznetzes vom 06.06.17: <http://kijup-sgbviii-reform.de/2016/07/28/themenuebergreifende-stellungnahmen/>

auch nicht zuletzt einige medial diskutierte Einzelfälle der letzten Jahre und deren Aufarbeitung gezeigt haben.⁹

Kritisch ist jedoch zu bewerten, dass diese sinnvolle Erweiterung der Befugnisse von einer deutlichen Verbreiterung des zulässigen Handlungsspektrums der Aufsichtsbehörden flankiert wird. Die Einführung weiterer unbestimmter Rechtsbegriffe sowie der Kann-Regelung im Kontext des Entzugs einer Erlaubnis vergrößern die Ermessensspielräume der „Heimaufsicht“. Es ist zu erwarten, dass regionale und individuelle Unterschiede im aufsichtlichen Vorgehen durch die Umsetzung des KJSG-RegE dadurch weiter zunehmen. Sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation des BKiSchG¹⁰ als auch andere aktuelle Forschungsarbeiten¹¹ weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden bereits jetzt nicht einheitlich vorgehen. Eine für die Einrichtungsträger schwer nachvollziehbare Praxis schadet der Akzeptanz und damit letztlich der Wirksamkeit der Aufsichtstätigkeit.

Im Gegenteil wäre es erforderlich, einige Verfahrensrichtlinien der Aufsichtsbehörden zu konkretisieren, damit diese ihre erweiterten Befugnisse in einem einheitlichen, verlässlichen und nachvollziehbaren Rahmen ausüben. Nur wenn die Erweiterung der Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde von einer gleichzeitigen Vergrößerung der Rechtssicherheit für die Einrichtungsträger begleitet wird, kann dies die Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen effektiv stärken.

Erfolgt dies nicht, besteht das Risiko, dass die gewünschte Wirkung der Neuregelung ins Gegenteil verkehrt wird. Denn die Aufsichtspraxis wird derzeit in der Regel kooperativ in einem Vertrauensverhältnis zwischen Einrichtungsträgern und Aufsichtsbehörden ausgeübt. Dieses wird zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen praktiziert, da pädagogischer Alltag nicht rein formal kontrollierbar ist.¹² Ohne gezielte Gegenmaßnahmen kann die durch den KJSG-RegE erzielte größere „Verwundbarkeit“ der Träger gegenüber dem Aufsichtshandeln dazu führen, dass diese ihren aktuell zumeist kooperativen Umgang mit der Aufsichtsbehörde zunehmend durch Absicherungshandeln ersetzen. Dies schränkt die Einflussmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde auf ein Minimum ein und konterkariert den Aspekt der Beratung.

Damit das im KJSG-RegE angestrebte Ziel der Qualifizierung der Heimaufsicht gelingt, ist außer einer Praxisentwicklung, die in Verantwortung der Aufsichtsbehörden liegt, auch eine gesetzliche Stärkung der Rechte für Einrichtungsträger gegenüber ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen erforderlich. Eine solche Verringerung der „Verwundbarkeit“ wirkt sich positiv auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der großen Mehrheit der Träger aus, bei

9 Vgl. Mühlmann, T. (2016): Rechtliche und fachliche Weiterentwicklung der „Heimaufsicht“ in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 96. Jg., H. 8, S. 366–371.

10 Vgl. Mühlmann et al. 2015, S. 72.

11 Vgl. Mühlmann (2014): Aufsicht und Vertrauen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden. Münster, S. 449f.; Britze, Harald (2015): Beratung und Aufsicht. Das Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Wirkung. Bad Heilbrunn, S. 435.

12 Vgl. Mühlmann 2016.

denen keine behördlichen Interventionen erforderlich sind. Dies könnte durch klarere und damit gerichtlich besser überprüfbare gesetzliche Definitionen der Bedingungen erfolgen, nach denen entsprechende Eingriffe zulässig sind, und würde einer Ausweitung der Eingriffsbefugnisse nicht im Weg stehen. So fehlt beispielsweise eine Vorschrift – vergleichbar mit § 78f SGB VIII (Rahmenverträge) –, die Verfahren und Beteiligte zur Bestimmung eines Orientierungsrahmens für Mindestvoraussetzungen für die Betriebserlaubnis festlegt. Auch die Voraussetzungen für den Entzug einer Betriebserlaubnis müssten konkreter formuliert werden. So könnte beispielsweise bestimmt werden, dass die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, wenn „die Gegebenheiten in der Einrichtung in wesentlicher Art und in erheblichem Umfang abweichen von Zweck und Konzeption der Einrichtung, wie diese in der Betriebserlaubnis der Einrichtung zugrunde gelegt sind oder von Anforderungen aus rechtskräftig erteilten Auflagen“.¹³ Eine solche Definition eines gerichtlich überprüfbaren Sachverhalts würde implizit zu der Klarstellung führen, dass die Konzeption als Referenz für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde einen zentralen Stellenwert besitzt und wäre gleichzeitig ein deutlicher gesetzlicher Impuls für eine fachliche Weiterqualifizierung der Aufsichtstätigkeit.

Ad 20 (§ 45a – neu)

Das DJI begrüßt, dass mit dem § 45 a KJSG-RegE erstmals der Versuch unternommen wird, in Form einer Legaldefinition den Einrichtungsbegriff zu klären und damit einen Beitrag zur Rechtssicherheit zu leisten.

Die Definition ist bis auf zwei Punkte nachvollziehbar. Erstens ist unklar, worauf sich das Kriterium „außerhalb der Familie“ bezieht: außerhalb des Sozialraums der Familie, also üblicherweise der Wohnung der Familie, oder außerhalb des sozialen Kontextes der Familie. Ein Familienzentrum, in dem gemeinsam Eltern und Kleinkinder Angebote erhalten, wäre im ersten Fall nach der Definition eine Einrichtung, in der zweiten Lesart nicht. Hier besteht noch Klärungsbedarf.

Weil zweitens auch der Begriff „auf eine gewisse Dauer angelegte“ Angebote unbestimmt bleibt, könnte diese Definition dazu führen, dass auch zeitlich befristete Zeltlager als Einrichtungen mit all den Folgen verstanden werden können. Das wäre nicht zielführend.

Das DJI plädiert dafür, die vorliegende Legaldefinition im Hinblick auf ihre Implikationen für die verschiedenen Angebotsformen in den jeweiligen Praxisfeldern (Kindertagesbetreuung, Familienbildung, Kinder- und Jugendarbeit etc.) nochmals gründlich zu prüfen.

13 Morsberger, T. (2016): Heimaufsicht und Änderungen der Betriebserlaubnisverfahren. Aktualisierte Fassung des Vortrags vom 14. Juni 2016; veröffentlicht unter: <http://afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2016/neu-Moersberger-020816.pdf?m=1488975986>, 04.05.17, S. 31

Ad 21 (§ 46 – neu)

Das DJI begrüßt das Anliegen des KJSG-RegE, die Prüfbefugnisse der Aufsichtsbehörden zu erweitern (vgl. die Ausführungen zu § 45). Insbesondere die Klarstellungen zu Mitwirkungspflichten des Trägers sind notwendige und deutliche Verbesserungen.

Ebenso wird das Anliegen des KJSG-RegE unterstützt, sicherzustellen, dass sich Minderjährige unbefangen gegenüber Mitarbeitenden der zuständigen Aufsichtsbehörde äußern können. Wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme feststellt, erscheint es in diesem Zusammenhang jedoch als nicht praxisgerecht, dass dazu in der Regel das Einverständnis der Personensorgeberechtigten erforderlich ist. Kinder und Jugendliche sollten sich ohne Einschränkungen an die Aufsicht wenden können (BR-Drs. 314-17 (B), S. 10f.).

Weiterhin nicht eindeutig klargelegt wird die Bedeutung der Formulierung „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ in § 46 Abs. 1. Aus der Begründung des KJSG-RegE geht hervor, dass grundsätzlich auch anlasslose Prüfungen – sofern sie verhältnismäßig sind – möglich sind (BT-Drs. 18/12330, S. 55). Dies kann so verstanden werden, dass regelhafte routinemäßige Überprüfungen, beispielsweise nach Ablauf einer bestimmten Frist, eine „Erfordernis des Einzelfalls“ darstellen können. Da der Gesetzestext diesbezüglich andere Interpretationen nahelegt, wäre eine gesetzliche Klarstellung in § 46 Abs. 1 S. 1 wünschenswert, beispielsweise: „Die zuständige Behörde soll in angemessenen Zeitabständen oder aus gegebenem Anlass überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen“.¹⁴

Im Sinne der Anmerkungen zu § 45 kritisch zu bewerten ist die Fassung von § 46 Abs. 2 S. 1. Die Begründung des KJSG-RegE beschreibt die Intention, dass unangemeldete örtliche Prüfungen in dem Sinne „jederzeit“ erfolgen dürfen, dass kein konkreter Anlass bestehen muss. Es wäre demnach möglich, regelhafte, routinemäßige, örtliche und unangemeldete Prüfungen durchzuführen. In der aktuellen Fassung wird also eine Bandbreite möglichen Aufsichtshandelns ermöglicht, die – je nach lokaler oder individueller Auslegung – von häufigen unangemeldeten Besuchen über ausschließlich angemeldete bis hin zu keinerlei örtlichen Prüfungen reicht. Dies kann sich negativ auf die Akzeptanz solcher Kontrollen durch Träger auswirken und zu Konflikten aufgrund tatsächlicher oder vermuteter Unverhältnismäßigkeit führen.

Um dies zu vermeiden, sollten entweder Bedingungen gesetzlich definiert werden, nach denen unangemeldete Besuche zulässig sind, beispielsweise wenn der Anlass dies nach fachlicher Einschätzung zur Abwendung von Gefährdungen gebietet. Oder es müsste, sofern eine flächendeckende Ausweitung unangemeldeter Kontrollen erreicht werden soll, vorgeschrieben werden, dass alle Einrichtungen regelmäßig in angemessenen Zeitabständen unangemeldet zu prüfen sind. Eine solche Klarstellung würde sich positiv auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern auswirken, da alle Einrichtungen gleicherma-

¹⁴ Vgl. Mörsberger 2016, S. 37f.

ßen davon betroffen wären und sie so die einzelnen Aufsichtspersonen von dem Verdacht entlastet, „Schikanebesuche“ durchzuführen.¹⁵

Ad 22 (§ 47)

Die Ergänzung des § 47-aF durch einen Absatz 2, der weitreichende wechselseitige Informationspflichten zwischen überörtlicher Heimaufsicht und örtlich zuständigen bzw. belegenden örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regelt, stellt eine Lehre aus teilweise aufgetretenen Informationspannen rund um Gewalt- und Missbrauchsfälle in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dar. Inwieweit diese Informationspflichten zu weit gehen, wie teilweise behauptet wird¹⁶ und daher mit Ermessensspielräumen versehen werden sollten, ist gegenwärtig schwer zu beurteilen.

Insgesamt machen die Anmerkungen zu §§ 45-47 KJSG-RegE die dringende Notwendigkeit deutlich, die Auswirkungen der angestrebten Verbesserungen in der Heimaufsicht wissenschaftlich zu evaluieren. Die Forschung im Zuge des ersten BMBF-Förderprogramms zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten hat gezeigt, dass der Bereich der stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inklusive der Heimaufsicht engagiert an der Entwicklung von Schutzkonzepten arbeitet, die Viktimisierungsraten bei Kindern bzw. Jugendlichen aber hoch sind. Für die Beurteilung der Wirkungen der angestrebten Verbesserungen in der Heimaufsicht wären hier jedoch zukünftige Trendanalysen erforderlich.

Ad 23 (§ 48b – neu)

Der Entwurf von § 48b KJSG-RegE zielt darauf ab, einige bislang nicht erfasste Bereiche der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bestimmungen einzubeziehen, die dem Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen in diesen Angeboten dienen sollen (z. B. Meldepflichten, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, Entwicklung eines Schutzkonzeptes). Im Entwurf zur Gesetzesbegründung wird systematisch argumentiert, d. h. mit Lücken, die sich aufgrund der bislang gesetzlich definierten Anknüpfungspunkte für eine Qualitätsentwicklung im Interesse des Kinderschutzes ergeben (z. B. keine § 8a-Vereinbarungen mit dem Jugendamt, wenn das Angebot nicht aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe (teil-)finanziert wird).

Der Einbezug geschieht im Gesetzentwurf durch einen Übertrag von in anderen Bereichen entwickelten Bestimmungen. Aufwand bzw. Verhältnismäßigkeit spielen in der Argumentation keine Rolle (vgl. hierzu auch den Beschluss des Bundesrats vom 02.06.17; BR-Drs. 314-17 (B), S. 11f.).

Besonders kritisch ist die Übertragung der Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII zu bewerten. Diese stehen, ebenso wie die Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48, rechtssystematisch im di-

¹⁵ Vgl. Mörsberger 2016, S. 38.

¹⁶ Vgl. Mörsberger 2016.

rekten Zusammenhang zur Betriebserlaubniserteilung gemäß § 45. Sie dienen in diesem Kontext der laufenden Aufsicht über eine Einrichtung, der eine Betriebserlaubnis erteilt wurde. Bei der beabsichtigten Anwendung für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die keiner Erlaubnis gemäß § 45 bedürfen, fehlen zwangsläufig jedoch die Instrumente der Prüfung gemäß § 46 sowie die in § 45 enthaltenen Sanktionsinstrumente.

Für die Umsetzung stellt sich daher die Frage, welche Folgen eine solche Regelung für das Verhältnis zwischen Einrichtungsträgern und Jugendämter hätte. Insbesondere ist unklar, inwieweit sich aus den Meldungen auch eine Pflicht zur Prüfung der gemeldeten Sachverhalte durch die Jugendämter ergibt und wie mit möglichen Konsequenzen aus solchen Meldungen verfahren werden soll. Dies gilt beispielsweise für den Fall, wenn ein Unfall als besonderes Vorkommnis gemeldet wird, und die Frage zu klären ist, ob strukturelle Unfallgefahren bestehen und wie diese zu beseitigen sind. Ebenfalls fraglich erscheint, ob und wie das Jugendamt auf die Meldung reagiert, dass Personal eingestellt wird, das nach Ansicht des Jugendamtes fachlich nicht geeignet für die Tätigkeit in der Einrichtung der offenen Jugendarbeit ist. Die Schaffung von Meldepflichten erscheint daher nur im Rahmen neu zu schaffender aufsichtlicher Strukturen sinnvoll, die sowohl rechtlich gerahmt als auch mit entsprechenden (umfangreichen) Ressourcen ausgestattet werden müssten.

Aufgrund der angesprochenen ungeklärten Rechtsfragen und der Unsicherheit, ob weniger aufwändige, untergesetzliche Maßnahmen nicht eine ähnliche Schutzwirkung entfalten könnten, erscheinen die vorgeschlagenen Bestimmungen aus der Sicht des DJI des § 48b KJSG-RegE noch nicht verabschiedungsreif. Es wird vorgeschlagen, sie zurückzustellen und zunächst Alternativen (z. B. im Rahmen eines Modellprojektes) auszuloten, die die Besonderheiten des Handlungsfeldes stärker berücksichtigten.

Ad 24 (§ 50)

Innerhalb datenschutzrechtlicher Grenzen durch §§ 64, 65 SGB VIII regelt § 50-RegE eine Pflicht zur Vorlage von Hilfeplänen in einer Reihe familiengerichtlicher Verfahren. Dies ist gegenwärtig schon vielfach Praxis zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Allerdings bestehen örtlich Unsicherheiten, die sich in der juristischen Kommentarliteratur spiegeln. Daher wird die Klarstellung im Gesetzentwurf vom DJI begrüßt. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 02.06.17 geäußerten Bedenken (BR-Drs. 314-17(B), S. 12f.) werden vom DJI nicht geteilt. Zum einen verweist das Gesetz ausdrücklich auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zum anderen ist durch die Neuregelung sehr wohl ein Fortschritt im Hinblick auf die vom Gericht geforderte Sachverhaltsaufklärung zu erwarten. Das BVerfG hat mehrfach entschieden, dass Gerichte bei Eingriffen in elterliche Grundrechte im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht einfach im Verfahren vorgetragene Einschätzungen des Jugendamtes übernehmen können. Um sich mit dem Sachverhalt aber kritisch auseinandersetzen zu können, brauchen die Gerichte Grundlagen. Hierzu dienen sich in Hilfeplänen ab-

zeichnende Entwicklungen oder auch eventuelle Widersprüche zwischen Angaben im Hilfeplan und dem Sachvortrag im Verfahren.

Ad 25 (§ 52)

Der Vorschlag in § 52 Abs. 1 KJSG-RegE knüpft an die stattgefundene Debatte um die behördenübergreifende Zusammenarbeit und den Datenschutz sowie an die Beschlüsse der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz im Jahr 2013 an. Die Ergänzung trägt damit den damals gleichlautenden Beschlüssen Rechnung in Bezug auf die fallbezogene Kooperation. Die fallübergreifende Kooperation wurde nicht aufgenommen, da diese nach der Begründung bereits in § 81 SGB VIII abschließend geregelt sei.

Einzelfallbezogene Kooperationen sind bereits nach dem geltenden Recht möglich. Damit handelt es sich bei den Ergänzungen in § 52, Abs. 1 KJSG-RegE um eine klarstellende Regelung. Die Ergänzung verfolgt das aus unserer Sicht begrüßenswerte Ziel, die behördenübergreifende einzelfallbezogene Zusammenarbeit zu befördern.

In § 52 Abs. 2 werden die Prüfpflichten des Jugendamts erweitert, so dass nicht nur mögliche, in Betracht kommende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern darüber hinaus auch geprüft werden soll, ob Leistungen „anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger“ in Betracht kommen. Im Interesse der Adressatinnen und Adressaten ist angesichts des Bedeutungszuwachses und der Überlappungen der diversen Leistungen eine entsprechende Prüfung fachlich notwendig und geboten, so dass dafür ggf. zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Diese Regelung korrespondiert mit der im Artikel 7 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Ergänzung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), in dem ein neuer § 37a JGG vorgesehen ist. Im Gegensatz zum SGB VIII sind im JGG bislang keine Regelungen zu einer fallübergreifenden Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Zielsetzungen des klarstellenden § 37a JGG-RegE sind, die rechtlichen Unsicherheiten zu beseitigen und die Zusammenarbeit, insbesondere in Form von Gremien oder Konferenzen, aufzuwerten. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Kooperationsgremien kann weiterhin durch die Berücksichtigung der Zusammenarbeit bei der Bemessung von Pensen gestärkt werden. Dabei wurde von dem ursprünglichen Vorhaben einer Norm im JGG mit einer gleichlautenden Regelung zu § 52 Abs. 1, 2, 3 KJSG-RegE zu verankern insofern abgewichen, als der neue § 37a JGG-RegE sich auch auf die fallübergreifende Zusammenarbeit bezieht. Es ist begrüßenswert, dass die Neuregelung die Teilnahme eines Jugendstaatsanwaltes bzw. einer -anwältin an einer einzelfallbezogenen Zusammenarbeit zur Regel macht („sollen“), wenn dadurch das in § 2 Abs. 1 JGG genannten Ziel des Jugendstrafrechts – der erneuten Straffälligkeit der Jugendlichen entgegenzuwirken, im Sinne des Erziehungsgedankens – gefördert wird. Insofern können die Jugendstaatsan-

wälte und -anwältinnen nur in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einem einberufenen Gremium oder einer einberufenen Konferenz absehen.

§ 52 Abs. 2

In § 52 Abs. 2 werden die Prüfpflichten des Jugendamts erweitert, so dass nicht nur mögliche, in Betracht kommende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern darüber hinaus auch geprüft werden soll, ob Leistungen „anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger“ in Betracht kommen. Im Interesse der Adressatinnen und Adressaten ist angesichts des Bedeutungszuwachses und der Überlappungen der diversen Leistungen eine entsprechende Prüfung fachlich notwendig und geboten, so dass dafür ggf. zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ad 27 (§ 71)

Das DJI unterstützt ausdrücklich das Anliegen, dass Zusammenschlüsse von Privatpersonen in der Kinder- und Jugendhilfe – also z. B. auch Elternvertretungen Vertretungen von Care-leavern – bei der landesrechtlichen Regelung der beratenden Kinder- und Jugendhilfeausschussmitglieder Berücksichtigung finden können (siehe auch Begründung zum KJSG-RegE BT-Drs. 18/12330, S. 60). Aus der Sicht des DJI wäre es vor dem Hintergrund des leitenden Prinzips der Inklusion darüber hinaus wünschenswert, wenn dabei nicht nur der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen würde, sondern ausdrücklich auch die Beteiligung jener Bereiche der Behindertenhilfe, in denen Kinder und Jugendliche leben, sowohl aufseiten der Institutionen und Fachkräfte als auch der Privatpersonen.

Ad 28 (§ 72a)

Regelungen um einschlägig vorbestrafte Personen von einem regelmäßigen beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern bzw. Jugendlichen fernzuhalten, sind seit der Einführung des § 72a SGB VIII international zu einer Regel geworden (z. B. Jacobs & Biltza 2012).¹⁷ Trotz einer zunehmenden und gewollten Internationalisierung auf der Ebene der Fachkräfte und Ehrenamtlichen führen bislang in der Regel aber nur nationale Verurteilungen zu einem zuverlässigen Tätigkeitsausschluss. Hieran vermag die angestrebte Weiterentwicklung des § 72a KJSG nichts zu ändern. Trotz dadurch eingeschränkter Schutzwirkung kann der § 72a SGB VIII-aF mittlerweile in der Praxis auch für ehren- und nebenamtlich Tätige als etabliert gelten.¹⁸ Allerdings haben Stellungnahmen und Befragungen der Praxis vermeidbare Erschwer-

17 Vgl. z. B. Jacobs & Biltza (2012): US, EU and UK employment vetting as strategy for preventing convicted sex offenders from gaining access to children. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, 20. Jg., S. 265-296.

18 Mühlmann et al. 2015, S. 80ff.

nisse durch Formulierungen im Gesetz aufgezeigt (z. B. bei der befristeten Speicherung relevanter Daten), die nun durch einen geänderten Wortlaut ohne Absenkung des Schutzniveaus beseitigt werden sollen. Die vorgesehenen Änderungen werden daher begrüßt.

Aus der Begründung des KJSG-RegE geht jedoch nicht hervor, warum davon abgesehen werden soll, eine vereinfachte bereichsspezifische Auskunft des Bundeszentralregisters im Sinne einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ statt des erweiterten Führungszeugnisses einzuführen. Wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme ausführt (vgl. BR-Drs. 314-17(B), S. 29f.), könnte dies den Umgang mit der Abfrage noch deutlich effektiver erleichtern als die bisher vorgesehenen Änderungen. Der Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des BKiSchG hatte auf Grundlage mehrerer Stellungnahmen von Ländern und Fachverbänden¹⁹ bereits einen entsprechenden Prüfungsbedarf festgestellt.²⁰ Das Ergebnis dieser Prüfung sollte dem weiteren Fachdiskurs zugänglich gemacht werden.

Ad 31 (§ 76a und § 76b – neu)

Bei den §§ 76a und 76b handelt es sich um die Übernahme der Inhalte des bisherigen § 36a SGB VIII. Das DJI begrüßt die Erweiterung der Voraussetzungen für die Kostenträgerschaft der öffentlichen Kinder- Jugendhilfe um den Aspekt der Partizipation. Allerdings wird in der jetzigen Fassung nicht klar, wer an was partizipieren soll. Das DJI schlägt deshalb folgende Klarstellung vor: „... nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch und Wahlrechts und der Partizipation nach § 36 (2) erbracht wird;“.

Ad 39 (§ 78f Abs. 2)

Die in den Regierungsentwurf neu aufgenommene Regelung in § 78 f Abs. 2 KJSG-RegE schafft erstmals eine besondere Regelung zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Dabei ist zunächst die Intention, nämlich die Unterbringung, Versorgung und Betreuung junger unbegleiteter Geflüchteter „stärker am spezifischen Bedarf dieser jungen Menschen“ auszurichten (Begründung KJSG-RegE, BT-Drs. 18/12330, S. 63) zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar ist, warum dies nicht auf der Basis der bisherigen Regelungen für die Finanzierung möglich sein soll (vgl. § 89d SGB VIII). Diese Praxis hat sich bislang bewährt und auch die Begründung für die Einfügung dieser neuen Regelung enthält keinen gegenteiligen empirischen Hinweis.

Die Begründung für den Absatz liefert keine Argumente, warum von den bisherigen Vorgaben nun im Fall junger unbegleiteter Geflüchteter abgewichen werden soll. Will man an dem Ziel einer bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung minderjährige unbe-

19 Vgl. Mühlmann et al. 2015, S. 152, 170

20 Vgl. BMFSFJ: Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin 2015, S. 83

gleiteter Geflüchteter festhalten, gibt es aus Sicht des DJI an dieser Stelle derzeit keinen Handlungsbedarf.²¹

Will man an der Regelung festhalten, wäre mindestens darauf zu dringen, dass der Vorschlag des Bundesrates, aufgenommen wird, der darauf abzielt, dass die Gleichbehandlung deutscher und ausländischer Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger sicherzustellen ist (BR-Drs. 314-17 (B), S. 16f).

Ad 40 (§ 79a)

Die Ergänzung, die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmale zu berücksichtigen, wird begrüßt.

Ad 41 (§ 80)

Die Einfügung des Abs. 4 und die Stärkung des Inklusionsprinzips werden begrüßt.

Ad 42 (§ 81)

Die Ergänzungen sind sachgerecht und werden begrüßt.

Ad 43 (§ 83)

Das DJI begrüßt es, dass die Beteiligungsmöglichkeiten von Eltern auf Bundesebene im Bereich des BMFSFJ strukturell gestärkt werden sollen. Nicht nachvollziehbar ist, warum dabei erstens eine Beschränkung auf ein einziges Praxisfeld (Kindertageseinrichtungen) und zweitens eine gesetzliche Festlegung auf einen speziellen Bundesverband vorgenommen wird. Das DJI plädiert stattdessen für eine arbeitsfeldübergreifende Form der Elternvertretung, die vor allem zukünftig im Kontext der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Leistungsangebot, erheblich an Bedeutung gewinnen dürfte. Alles Weitere sollte untergesetzlich geregelt werden.

Ad 44 (§ 87a)

Die Differenzierung der örtlichen Zuständigkeit für das Erteilen der Pflegeerlaubnis bzw. deren Widerruf zwischen Tagespflegepersonen (§ 43 SGB VIII) und anderen Pflegepersonen (§ 44 SGB VIII) wird für sachgerecht gehalten. Tagespflegepersonen gehen ihrer Tätigkeit teilweise nicht in einer Wohnung nach, sondern an einem anderen Ort, während bei Pflegeeltern ansonsten der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und der Ort des Ausübens der Pflege-

21 Vgl. hierzu auch u.a. die Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes vom 02.05.17, S. 5: Verfügbar über: <http://kijup-sgbviii-reform.de/2016/07/28/themenuebergreifende-stellungnahmen/>

tätigkeit zusammenfallen, so dass es sinnvoll ist, die Zuständigkeit bei Tagespflegeeltern nach dem Ort der Tätigkeit zu bestimmen, während es ansonsten beim gewöhnlichen Aufenthalt als maßgeblich für die Zuständigkeit bleiben kann.

Ad 47 (§ 94, Abs. 6)

Das DJI begrüßt die Reduktion der Eigenbeteiligung junger Menschen an den Kosten für stationäre Leistungen. Die Regelung erfüllt schon länger bestehende Forderungen (z. B. des Bayerischen Landesheimrats, die auch vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss mitgetragen wurde).

Ebenfalls positiv bewertet wird die gesetzliche Klarstellung bezüglich freigestellter Einkommen in § 94 Abs. 6 KJSG, da diese die Abhängigkeit von Ermessensentscheidungen des Jugendamts reduziert und jungen Menschen mehr Rechtssicherheit im Umgang mit verschiedenen Einkommensquellen verschafft. Eigene ehrenamtliche und auch nicht-ehrenamtliche, bezahlte Tätigkeiten sind für junge Menschen von hoher Bedeutung. Sie bieten nicht nur besondere Bildungschancen zum Erwerb wichtiger Kompetenzen, sondern ermöglichen auch spezifische soziale Kontakte. Auch die Möglichkeit zum Ansparen finanzieller Mittel kann über die Entwicklung von Biografien entscheiden.

Ad 48 und 49 (§§ 98, 99, 102)

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Änderungen der §§ 98-102 bezüglich einer Umstellung der bisherigen Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe ohne den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder hin zu einer trägerzentrierten Statistik in den KJSG-RegE aufgenommen wurden. Die Ausführungen in der Begründung des KJSG-RegE geben zutreffend den erreichten Arbeitsstand eines Überarbeitungsprozesses wider, den das Statistische Bundesamt im Herbst 2015 initiiert hatte. Eingeflossen sind dabei die Ergebnisse mehrerer Fachgespräche, Workshops und „Praxischecks“, an denen außer der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund auch Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Fachverbänden sowie öffentlichen und freien Trägern beteiligt waren.

Die im KJSG-RegE vorgesehene Veränderung würde die dringend benötigte fachliche Weiterentwicklung dieser Statistik im Sinne des genannten Überarbeitungsprozesses ermöglichen. Die neu konzipierte Erhebung kann insbesondere zahlreiche Zuordnungsprobleme beheben, die derzeit noch sowohl beim Ausfüllen als auch bei der Auswertung von Ergebnissen der bisherigen Einrichtungs- und Personalstatistik auftreten. Die vielfältige Tätigkeit der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe würde daher wesentlich zuverlässiger statistisch abgebildet.

Der Erhebungsstichtag der zu überarbeitenden Statistik zu Einrichtungen und Personal der Kinder- und Jugendhilfe sollte jedoch nicht – wie im KJSG-RegE zu § 101 Absatz 2 vorgesehen

– auf den 15.12. eines Jahres vorverlegt werden, sondern der 31.12. sollte beibehalten werden. Dies schlägt auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vor. Der dort formulierten Begründung wird zugestimmt (BR-Drs. 314-17(B), S. 18).

Die im Rahmen der Kooperationsplattform Evaluation BKiSchG eingebrachten Hinweise der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Weiterentwicklung der Statistik zu Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII²² werden im RegE nicht berücksichtigt. Hier wird vorgeschlagen, § 99 Absatz 6 um das Erhebungsmerkmal „Wiederholte Meldung zum selben Kind innerhalb eines Berichtsjahres“ zu ergänzen. Damit wären die in der Realität vorkommenden Mehrfachmeldungen zu denselben Kindern und Jugendlichen, bezogen auf ein Kalenderjahr, identifizierbar, so dass es nicht zu Doppelzählungen kommt und zugleich neben Zahl der § 8a-Verfahren der Jugendämter auch die Zahl der im Berichtszeitraum tatsächlich betroffenen Kinder errechnet werden könnte. Dies würde einen Beitrag dazu leisten, die Jahresprävalenz von Gefährdungen für Kinder und Jugendliche in der Bevölkerung genauer als bisher zu bestimmen.

Den wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation des BKiSchG ist weiterhin zu entnehmen, dass in § 99 Abs. 6b die Zahl der Anrufungen des Gerichts durch das Jugendamt wieder als zu erfassendes Merkmal aufgenommen werden sollte.²³

In § 98 Abs. 1 Nr. 4 sollte der Punkt (c) an die neue Terminologie in § 35a angepasst werden.

Falls – entgegen der kritischen Position des DJI (vgl. Ad 18 – § 36a) – das Ergebnis der Perspektivklärung zukünftig im Hilfeplan dokumentiert werden soll, sollte der Umgang der Jugendämter mit der neuen Vorschrift in § 36a Abs. 1 SGB VIII-RegE auch entsprechenden Analysen zugänglich gemacht werden. Das DJI schlägt für diesen Fall vor, bei der Erhebung zu den Hilfen zur Erziehung in § 99 Abs. 1 Nr. 1 das Ergebnis der Perspektivklärung bei stationären Hilfen als zusätzliches Erhebungsmerkmal aufzunehmen. Wird die Position des DJI bezüglich § 36a geteilt und die entsprechende Dokumentationspflicht gestrichen, wäre jedoch auch die statistische Erfassung obsolet.

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vor, in § 102 Abs. 3 die Berichtskreisfeststellung für die Statistik der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit genauer zu regeln (vgl. BR-Drs. 314-17(B), S. 18). Anlass sind Berichte der Statistischen Landesämter über eine hohe Zahl sogenannter „Fehlanzeigen“ von Trägern – also die nach der Aufforderung zur Teilnahme an der Statistik erfolgte Angabe, keine geförderten Angebote im Berichtszeitraum durchgeführt zu haben. Damit die Statistischen Ämter zielgenauer und damit effizienter vorgehen können, soll zukünftig eine Vorauswahl erfolgen: Jugendämter sollen im Vorfeld der Erhebung nur Anschriften derjenigen Leistungsträger an die Statistischen Landesämter übermitteln, die im Berichtsjahr tatsächlich öffentlich gefördert wurden. Dadurch würden voraussichtlich weniger Träger zur Teilnahme an der Statistik aufgefordert, aber bei diesen könnte eine Erfüllung ihrer Auskunftspflicht besser überprüft und durchgesetzt werden.

22 Vgl. Mühlmann et al. 2015, S. 115.

23 Vgl. Mühlmann et al. 2015, S. 122.

Im Sinne einer möglichst zuverlässigen und vollständigen Erhebung ist dies grundsätzlich positiv zu bewerten. Gleichwohl sollte es im Vordergrund stehen, für eine freiwillige Beteiligung der Träger an der Statistik zu werben und den Nutzen der Erhebung auch für die Träger zu verdeutlichen.

2.) Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Ad 2 (§ 4 KKG)

Im Entwurf zu § 4 KKG-E erfolgen zwei größere Veränderungen: Zum einen wird die Befugnis von Berufsheimnisträgern, dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Daten zu übermitteln, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Datenübermittlung für erforderlich gehalten wird, in den Mittelpunkt von Absatz 1 gerückt, während die weiterhin als Sollbestimmung angelegte Festlegung des kommunikativen Prozesses mit Eltern und betroffenem Kind vor einer Datenübermittlung ans Jugendamt in Absatz 2 nach hinten rückt. Zum anderen wird in Absatz 4 das Jugendamt verpflichtet, Berufsheimnisträgern, die eine Gefährdungsmitteilung machen, zeitnah rückzumelden, ob es ebenfalls gewichtige Anhaltspunkte sieht und zum Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen tätig geworden ist. Die erste Änderung wird damit begründet, dass die bisherige Befugnisnorm von den Adressaten als unklar wahrgenommen wurde. Tatsächlich deuten einige Befragungsergebnisse im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auf solche Wahrnehmungen bei einer Mehrheit bzw. einem erheblichen Anteil der Fachkräfte hin.²⁴

Die zweite Änderung wird damit begründet, dass eine regelmäßige Rückmeldung nicht nur die Zusammenarbeit zwischen Berufsheimnisträgern und öffentlichem Träger fördern würde, sondern es zugleich auch die Beurteilung des Fortbestands einer Gefährdung verbessern würde und Angehörige der Heilberufe so ihre im Verhältnis zu Patientinnen und Patienten bestehenden Aufgaben und Pflichten angemessener erfüllen könnten.

Den vorgeschlagenen Änderungen wurde (allerdings in Vorformen des jetzigen Regierungsentwurfs) entgegengehalten, bisher bestehende Schwierigkeiten beim Verständnis der Befugnisnorm zur Datenübermittlung ans Jugendamt seien als Qualifikationsprobleme zu verstehen. Eine Veränderung so kurz nach der Einführung könne verwirrend wirken und als Abwertung des Stellenwerts der eigenen Hilfebeziehung zwischen Berufsheimnisträgern und Familien missverstanden werden.²⁵ Bezüglich einer Rückmeldung zum Fortgang des Verfahrens an Berufsheimnisträger wurde mehrfach die Position vertreten, solche Rückmeldungen seien bereits jetzt möglich, allerdings zu sehr viel klareren Bedingungen.²⁶ Interessan-

24 Vgl. Mühlmann et al. 2015, S. 54 und 58.

25 Vgl. z. B. Stellungnahme DIJuF vom 23.03.17.

26 Vgl. z. B. Stellungnahme des Deutschen Vereins vom 23.03.17 und der Kinderschutzzentren vom 11.04.17.

terweise wurden regelhafte Rückmeldungen, die im Einzelfall nicht der Gefährdungsabwehr, sondern der generellen Verbesserung der Kooperationen dienen würden, in einer Vorfassung des Entwurfs zur Gesetzesbegründung vom BMFSFJ selbst als datenschutzrechtlich problematisch beurteilt (Gesetzentwurf Bearbeitungsstand 17.03.17, S. 44).

Aus Sicht des DJI ist an der Bewertung regelhafter Rückmeldungen als datenschutzrechtlich problematisch festzuhalten, da es zahlreiche Fälle geben dürfte, in denen a) zum Zeitpunkt der Rückmeldung kein Patientenverhältnis mehr besteht oder b) die Rückmeldung einzelfallbezogen für die Formulierung eines Schutzkonzeptes nicht benötigt wird. Weiter ist zu bedenken, dass in vielen Fällen Wertungswidersprüche zwischen der Befugnis zur Datenübermittlung in Form einer Rückmeldung als *lex specialis* und der Gefahr einer Infragestellung des Erfolgs zu gewährender Hilfen nach § 64 Abs. 2 SGB VIII entstehen dürften. Insgesamt zeigt sich hier eine bedenkliche Geringschätzung des Interesses von Eltern und Kindern an einer Geheimhaltung der sehr persönlichen Information zur Gefährdungseinschätzung des Jugendamts.

Anders zu beurteilen wäre die Sachlage, wenn das Gesetz lediglich eine Eingangsbestätigung der Gefährdungsmitteilung oder eine Rückmeldung nur bei Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorschreiben würde. Im Übrigen weist das DJI darauf hin, dass eine Beteiligung von Berufsheimnisträgern, die über bedeutsame Informationen zur Gefährdungssituationen und Möglichkeiten der Gefährdungsabwehr in einer Familie verfügen, im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich und im allseitigen Interesse ist. Allerdings werden hier, zumindest für bestimmte Berufsgruppen, ohne Regelungen zur Finanzierung einer Beteiligung keine tatsächlichen Fortschritte in der Praxis zu erreichen sein.

Im Hinblick auf die angestrebte Veränderung von Abs. 1 und 3 des KKG weist das DJI darauf hin, dass insbesondere bei einer angestrebten stärker multiprofessionellen Ausrichtung des Kinderschutzsystems in Deutschland der Gleichlauf rechtlicher Regelungen, hier zwischen § 8a SGB VIII und § 4 KKG, ein erstrebenswertes Gut ist, da hierdurch die Verständigung erleichtert wird. Das DJI rät vor diesem Hintergrund von den angestrebten Veränderungen ab und empfiehlt stattdessen ein stärkeres Investment in multiprofessionelle Fortbildungen zum Kinderschutz, die in Deutschland bislang nahezu gänzlich fehlen.

Jenseits dieser inhaltlichen Anmerkungen gibt das DJI zu bedenken, dass im Abs. 1 das Wörtchen „sowie“ durch die Formulierung „sofern“ ersetzt werden müsste.

3.) Zu Artikel 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

§ 1632 Abs. 4 i.V.m. § 1996 Abs. 3 BGB

Mit der geplanten Einführung einer Dauerverbleibensanordnung greift der Gesetzgeber wiederholte Anregungen aus den Human- und Sozialwissenschaften sowie der familiengerichtlichen Praxis auf, in denen darauf hingewiesen worden war, dass die deutsche Rechtsordnung

(im Unterschied zu anderen europäischen Rechtsordnungen) bislang keine Möglichkeit konnte, durch wiederholte Streitigkeiten verunsicherten Pflegekindern einen einigermaßen dauerhaften Aufenthalt in der Pflegefamilie zusagen zu können.

Angesichts wiederholter Befunde, die die Bedeutung positiver Kontinuität für einen Teil dieser besonders vulnerablen Gruppe von Kindern betonen, ist dieses Ziel grundsätzlich nachvollziehbar und begrüßenswert. Zugleich stehen der Gesetzesänderung aber auch ernsthafte Bedenken entgegen. Insbesondere wird befürchtet, die Veränderung der Schwelle für den Erlass einer Dauerverbleibensanordnung (Kindeswohldienlichkeit einer Rückführung statt Gefährdung des Kindeswohls durch die Rückführung) könne als generelles Signal für ein Zurückdrängen grundgesetzlich geschützter Elternrechte verstanden werden. Zudem werden immer wieder Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität der Gesetzesänderung laut.

Insbesondere im Hinblick auf das zweite Bedenken spielt die Qualität der Befundlage, die als Rechtfertigung für die Gesetzesänderung dienen kann, eine wichtige Rolle. Hier weist das DJI als wissenschaftliches Institut darauf hin, dass derzeit keine empirischen Befunde zu Belastung und Entwicklung von Pflegekindern, um die ein Herausgabeverfahren nach § 1632 BGB geführt wird, vorliegen. Überhaupt fehlen Verlaufsstudien zur Entwicklung von Pflegekindern, die unter Bedingungen erheblicher Konflikte zwischen Eltern und Pflegeeltern aufwachsen. Da in diesem sensiblen Rechtsbereich gut begründete Reformen im allseitigen Interesse, auch der betroffenen Kinder, sein dürften, empfiehlt das DJI zunächst eine genauere Aufarbeitung der Befundlage bzw. die Durchführung der nötigen Studien.

Ad 4 (Hinzufügung eines § 1697a Absatz 2 BGB)

Die Hinzufügung des Abs. 2 bestimmt, jenseits der allgemeinen Kindeswohlorientierung nach Abs. 1, bei Verfahren die Kinder in Familienpflege betreffen und ansonsten rechtlich nicht näher geregelten Sachverhalten einen Fokus der Gerichte bei der Entscheidungsfindung auf die Möglichkeit der Verbesserung der elterlichen Erziehungsfähigkeit innerhalb eines vertretbaren Zeitraums und kindliche Bedürfnisse nach Kontinuität im Lebensmittelpunkt. Die vorgeschlagene Neuregelung wird aus Sicht des DJI als problematisch beurteilt. Das Kindeswohl nach Abs. 1 wird von den Gerichten anhand der Kriterien der sogenannten großen Kindeswohlprüfung operationalisiert, deren Gewichtung zueinander im Einzelfall erfolgt. Mit Absatz 2 erfolgt eine nicht begründete Engführung, wobei die beiden besonders betonten Entscheidungsaspekte aus einem ganz anderen Kontext, nämlich dem der Perspektivklärung, herausgelöst werden und auf eine Fülle anderer Entscheidungsfälle übertragen werden. Dass dies in jedem Fall gerechtfertigt ist, erschließt sich nicht. Wenn Eltern-Kind-Umgänge anders geregelt werden sollen, wird vorgeschlagen, § 1684 BGB zu ändern.

Hinzu kommt, dass es sich bei dem in Satz 2 formulierten Kriterium „das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der in bestimmten Konstellationen problematische Normalitätsimplikationen in sich trägt. Der Begriff klärt wenig und führt im Zweifelsfall in die Irre.

In Absatz 2 Satz 3 wird die Regelung auf Fälle übertragen, wie etwa Kinder in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, bei denen aufgrund vielfach nicht vorliegender Bindungen die Kontinuität der Lebensverhältnisse im Verhältnis etwa zur Kontinuität des Kontaktes zu den Eltern anders zu gewichten ist. Aus der Sicht des DJI ist mindestens diese Erweiterung zu streichen.

5.) Artikel 7 (Änderung Jugendgerichtsgesetzes: neu § 37a JGG)

Da diese Regelung im engen Zusammenhang zur im Artikel 1 vorgesehenen Änderung des § 52 SGB VIII steht, siehe hierzu oben ad 25.

6.) Zu Artikel 8 (Änderung des Asylgesetzes)

Das Vorhaben durch die Änderung des § 44 Asylgesetzes den Schutz von Kindern und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen zu verbessern, wird ausdrücklich begrüßt. Wünschenswert wäre allerdings eine Formulierung, die alle besonders schutzbedürftigen Personengruppen (wie z. B. LSBTI* Geflüchtete, Geflüchtete mit Behinderungen) mit einbezieht.